

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Band: 74 (1997)

Artikel: Eine Schaffhauser Affäre im jungen Bundesstaat : der Raufhandel im Durstgraben am 5. Dezember 1848
Autor: Pfaff, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Schaffhauser Affäre im jungen Bundesstaat: der Raufhandel im Durstgraben am 5. Dezember 1848

ROBERT PFAFF

Während der 48er Revolution im Grossherzogtum Baden wurde der Jestetter Zipfel als ein Herd der Aufständischen von Reichstruppen des königlich-württembergischen 6. Infanterieregiments militärisch besetzt.

Am 5. Dezember 1848 kam es im Durstgraben, einem eine halbe Wegstunde vom Dorf Neuhausen entfernten kleinen Weiler, hart an der «Zürcherstrasse»¹ und unweit der Landesgrenze gelegen, zwischen württembergischen Soldaten und den Bewohnern des Durstgrabens zu einem verhängnisvollen Raufhandel. Während der ausser Kontrolle geratenen Massenschlägerei wurde der 53 Jahre alte Bauer Johannes Moser (1795–1866) mit einem Säbelhieb «bedingt tödlich» verletzt.²

Nach eingehender Untersuchung des Falles gelangte die Schaffhauser Regierung am 11. Dezember 1848 an den Bundesrat mit der Bitte, dieses gesetzwidrigen Übergriffes wegen Massnahmen zu ergreifen, «um die öffentliche Sicherheit» zu gewährleisten.³ Mit dem Vorfall musste sich der neugewählte Bundesrat auseinandersetzen. Nach der Annahme der Bundesverfassung durch das Schweizervolk war der Bundesrat am 16. November 1848 gewählt worden und am 21. November,

1 Die «Zürcherstrasse» führte von Schaffhausen über den Storchen, Neuhausen, Durstgraben, Jestetten, Lottstetten, Rafz und Eglisau nach Zürich. Auf dieser Fernstrasse, auch «Fruchtstrasse» genannt, wurde hauptsächlich Getreide aus dem süddeutschen Raum über den alten Rheinübergang bei Eglisau nach Zürich transportiert. Vgl. Robert Pfaff, Neuhausen am Rheinfluss – ein Dorfbild gestern und heute, Neuhausen am Rheinfluss 1996, 19.

2 Albert Steinegger hat im Anhang zu seiner Geschichte der Gemeinde Neuhausen, Neuhausen 1927, 140–144, unter dem nicht zutreffenden Titel «Der Überfall im Durstgraben» den Verlauf der Massenschlägerei nach den Verhörakten (J 31) detailliert geschildert. Diese Akten befinden sich heute nicht mehr auf dem Verhöramt, wurden aber auch nicht dem Staatsarchiv übergeben. In seiner Darstellung befasste sich Steinegger nicht mit den langwierigen Verhandlungen im Anschluss an den Vorfall im Durstgraben. Im Staatsarchiv Schaffhausen befindet sich ein Faszikel Regierungsratsakten 1852–1869 I B 2 (RRA) mit einschlägigen Unterlagen. Der Faszikel trägt den Aktenvermerk: «Auslieferungs- und Entschädigungsbegehren an das Commando des k. 6. Infanterie Regiment, wegen Verwundung des Joh. Moser im Durstgraben bei Neuhausen durch württembergische Soldaten».

3 Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven 1848, 324–325 (11. Dezember 1848).

14 Tage vor dem Raufhandel im Durstgraben, in Bern zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten.⁴

Diese Schaffhauser Affäre im jungen Bundesstaat war kein weltbewegendes Ereignis, vermittelt aber ein lebendiges Zeitbild des Revolutionsjahres 1848.

Bei der folgenden Darstellung interessieren uns drei Fragen: Welche besonderen Umstände kennzeichnen die Lage im Jestetter Zipfel während der Revolutionsjahre 1848/49? Welchen Verlauf nahm der Raufhandel im Durstgraben? Wie verliefen die Verhandlungen mit den deutschen Amtsstellen und welche Resultate zeitigten sie?

Der Jestetter Zipfel während der badischen Aufstände

Der Jestetter Zipfel, ein Kuriosum der an Sonderheiten reichen Schaffhauser Kantonsgrenze, umfasst die deutschen Nachbargemeinden Altenburg, Jestetten, Lottstetten, Dettighofen, Baltersweil und Berwangen.

Ein schmaler Schlauch bei Baltersweil, wo sich die beiden Kantone Zürich und Schaffhausen einander bis auf 800 Meter nähern, verbindet den Jestetter Zipfel mit seinem 55 Kilometer langen, gewundenen Grenzverlauf vom deutschen Hinterland gegen Westen. Gut erschlossen aber ist das abgetrennte Gebiet nach der Schweiz hin durch die «Zürcherstrasse» von Schaffhausen über Jestetten und Lottstetten nach Zürich.⁵

Die auffallende Abschnürung dieses Gebietes reicht in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück, als die verschuldeten Klettgau-Landgrafen von Sulz ihre Hoheitsrechte über das Rafzerfeld 1651 an Zürich⁶ und jene im oberen Klettgau 1657 an Schaffhausen abgetreten hatten.⁷

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte der Jestetter Zipfel tiefgreifende Änderungen. In der Ära Napoleons kam der damals schwarzenbergische Klettgau⁸ und damit das Gebiet von Jestetten und Lottstetten im Jahr 1806 an das neugebildete Grossherzogtum Baden.⁹

4 Urs Altermatt, Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich 1991, 104–105.

5 Joachim Paetsch, Das ehemalige Zollausschlussgebiet um Jestetten, in: Altenburg 871–1971. Beiträge zur Ortsgeschichte, Altenburg 1971, 99–107.

6 Kaufbrief um die Hoheit auf dem Rafzerfeld und im Nohl vom 17. Juli 1651, abgedruckt in: 1100 Jahre Rafz. Alte und neue Beiträge von Rafz, Rafz [1970], 63–68. Der Verkauf an Zürich umfasste die vier Ortschaften Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen sowie das Nohl «samt dem halben Rhein».

7 Urkunden betreffend den Erwerb der vollen Landeshoheit über die in der Landgrafschaft Klettgau gelegenen Dörfer Neuhausen, Guntmadingen, halb Beringen, halb Löhningen, Gächlingen, Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen, Buchberg, Rüdlingen. 1650–1657. Mitgeteilt von Hans Werner, in: Schaffhauser Jahrbuch 1, 1926, 32–42.

8 Im Jahr 1687 ging die Landgrafschaft Klettgau von den Grafen von Sulz an das Haus Schwarzenberg über.

9 Lothar Gall, Gründung und politische Entwicklung des Grossherzogtums bis 1848, in: Badische

In eine bedrängende wirtschaftliche Notlage geriet dieser Landstrich, als sich 1835 das Grossherzogtum Baden dem deutschen Zollverein anschloss und Deutschland einen geeinten Wirtschaftsraum bildete, von welchem das Jestetter Gebiet durch die Schweizergrenze fast völlig, bis auf den Engpass von Baltersweil, abgetrennt wurde.¹⁰ Die Probleme des vom übrigen Grossherzogtum isolierten Bezirks Jestetten löste Baden durch das Gesetz vom 30. Juni 1840, welches die betreffenden Ortschaften zum Zollausschlussgebiet erklärte.¹¹ Damit fielen die Eingangs- und Ausfuhrzölle weg; erhoben wurde nur ein Durchgangszoll auf der Strecke über Jestetten und Lottstetten. Die Interessen der Bevölkerung richteten sich vorwiegend nach der Schweiz aus. Von dieser Vorzugsstellung profitierten namentlich auch die benachbarten Zürcher und Schaffhauser Gemeinden. Die Landesgrenze wurde von der Bevölkerung zusehends kaum mehr als solche empfunden.¹²

Während der 48er Revolution in Deutschland, die als Doppelziel neben vermehrter Freiheit und Gleichheit der Bürger eine politische Einigung des in über 30 Klein- und Mittelstaaten zersplitterten Deutschen Bundes von 1815 anstrebte, spielten das Grossherzogtum Baden und der Jestetter Zipfel eine führende Rolle.¹³

An der ersten Aufstandswelle in Südbaden während der Osterwoche 1848, dem sogenannten Heckerzug,¹⁴ angeführt vom Mannheimer Friedrich Hecker (1811–1881), Rechtsanwalt und Haupt der badischen Radikalen, sowie von Gustav von Struve (1805–1870), Anwalt und Redakteur des «Mannheimer Journals», nahmen viele Freischärler aus dem Raum Jestetten und Lottstetten teil. Sie standen unter dem Kommando von Joseph Weisshaar (1814–1870), dem Engelwirt von Lottstetten, und seinem Kollegen in Jestetten, dem Löwenwirt Georg Holzscheiter (1815–1891).¹⁵

Die Regierungstruppen schlugen die getrennt marschierenden Kolonnen der Revolutionäre vernichtend im Schwarzwald bei Kandern (Heckerzug) und im Wiesental bei Steinen (Kolonie Struve und Weisshaar). Kleinlaut kehrten die Aufständischen in ihre Gemeinden zurück. «Am Ostermontag kamen die Jestetter – der

Geschichte vom Grossherzogtum bis zur Gegenwart, Stuttgart 1979, 11–36. Robert Pfaff, Radikale Grenzverschiebungen. Napoleon I. und die Entstehung des Grossherzogtums Baden, in: Schaffhauser Magazin 1987, 2, 34–37.

10 Robert Pfaff, Schaffhausen und die Entstehung des deutschen Zollvereins, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 44, 1967, 7–41.

11 Paetsch 99–107. Kurt Bächtold, Der Jestetter Zipfel als Zollausschlussgebiet, in: Schaffhauser Magazin 1987, 2, 31–32.

12 Das Zollausschlussgebiet bestand rund 85 Jahre, von 1840 bis 1935. Im Gesetz über die Einbeziehung des Zollausschlussgebietes in das Zollgebiet vom 24. September 1935 setzte die Reichsregierung den Zollausschluss ausser Kraft. Am 1. Oktober 1935 rückten 70 deutsche Zollbeamte in das ehemalige Zollausschlussgebiet ein. Paetsch 104.

13 Franz Xaver Vollmer, Die 1848er Revolution in Baden, in: Badische Geschichte (Anm. 9) 37–64. Georg Jäger, Jestetten und seine Umgebung. Ein Heimatbuch für das badische Zollausschlussgebiet, Jestetten 1930. Karl Friedrich Hoggenmüller, Aus der Geschichte der Gemeinde Lottstetten, Lottstetten 1981.

14 Vollmer 49–53.

15 Jäger 155–169. Hoggenmüller 287–320. Beide Gasthöfe und ehemaligen Poststellen Engel und Löwen stehen noch heute und liegen direkt an der alten «Zürcherstrasse».

Fähnrich mit der Fahne in der Tasche allein voran – wieder wohlbehalten zu den Ihrigen, ohne militärische Lorbeeren errungen zu haben.»¹⁶

Nach der gescheiterten Aprilrevolution wurde der Amtsbezirk Jestetten wegen Beteiligung am «hochverräterischen Aufstand» von Hecker und Struve «in Kriegszustand erklärt» und von württembergischen Truppen besetzt. Am 10. Mai 1848 musste eine Vertretung des Gemeinderates und «notabler Bürger» in Jestetten und Lottstetten auf dem Rathaus erscheinen. Die Abgeordneten hatten sich persönlich und mit ihrem Vermögen zu verbürgen, dass in Zukunft Ruhe und Ordnung in der Gemeinde herrschte und den amtlichen Anordnungen in jeder Beziehung Folge geleistet würde.¹⁷

Während des Struveputsches, des zweiten Freischärlerzuges Ende September 1848, hatte dessen Anführer Gustav von Struve in Lörrach am 21. September erfolglos «die deutsche Republik» ausgerufen und im Markgräflerland die Aushebung eines Volksheeres befohlen.¹⁸ Beide «republikanischen Schilderhebungen» und Aufstandswellen der radikalen Demokraten Hecker und Struve im Jahr 1848 waren weder richtig geplant noch organisiert und scheiterten deshalb kläglich.

Die Ablehnung der Kaiserkrone durch den preussischen König und das Scheitern einer Reform der Reichsverfassung gaben das Signal zur Volkserhebung von 1849. Bei diesem Aufstand im Juni und Juli 1849 beteiligten sich die Bewohner des Jestetter Zipfels in grosser Zahl, wieder unter der Führung des überzeugten und unentwegten Freiheitskämpfers Joseph Weisshaar aus Lottstetten.¹⁹

Die Volkserhebung 1849 war in ganz Baden von langer Hand in über 400 demokratischen Ortsgruppen vorbereitet worden. Sie zerbrach am Widerstand der vom Grossherzog zu Hilfe gerufenen deutschen Regierungstruppen. Sie standen unter dem Kommando des Prinzen Wilhelm von Preussen, dem «Kartätschenprinzen».²⁰

Nach der Niederwerfung des Volksaufstandes wurde die Gegend um Jestetten und Lottstetten von preussischen Truppen besetzt.

Die preussische Besatzung, die bis Ende 1850 und teilweise noch länger dauerte, brachte für die einheimische Bevölkerung «Schmach, Schikanen, Gefängnis und finanzielle Belastungen».²¹ Jedes Haus musste Soldaten einquartieren und verpflegen. Niedergeschlagenheit und Hoffnungslosigkeit breiteten sich unter der Bevölkerung aus. «Man wagte kaum mehr laut zu sprechen oder sich zusammen an den Wirtshaustisch zu setzen, da man nirgends vor Verhaftung sicher war.»²²

Kriegsgerichte verurteilten die Aufständischen. Joseph Weisshaar wurde 1850 vom badischen Hofgericht Bruchsal als Rädelsführer wegen Hochverrats zu acht

16 Jäger 161.

17 Hoggenmüller 294–295.

18 Vollmer 55.

19 Jäger 164–165.

20 Der spätere Kaiser Wilhelm I. (1797–1888), Kaiser des Deutschen Reiches von 1871 bis 1888. Prinz Wilhelm wollte 1848 in Berlin die Märzrevolution mit Gewalt niederschlagen.

21 Hoggenmüller 306.

22 Jäger 168.

Jahren Zuchthaus und zu hohen Entschädigungszahlungen an die Staatskasse verurteilt.²³ Der Jestetter Löwenwirt Georg Holzscheiter hielt sich wiederholt als Flüchtling im Kanton Schaffhausen auf, so während des Winters 1849/50 im Hotel Weber in Neuhausen.²⁴

Im Sommer 1850 weilte Holzscheiter vom 7. August bis 1. September in der Stadt Schaffhausen. Des Kantons verwiesen, «wusste sich Holzscheiter in unseren Kanton einzuschleichen». Bei seinem Versuch, am 20. September 1850 beim Aazheimerhof die Grenze heimlich zu überschreiten, wurde er von preussischen Soldaten, «in kleiner Uniform und mit Stöcken versehen», auf Schweizer Territorium verhaftet.²⁵

Dieser offensichtlichen Grenzverletzung wegen gelangte die Schaffhauser Regierung an den Bundesrat mit der Bitte, bei den zuständigen deutschen Stellen zu intervenieren. Solche Gewalttätigkeiten, «unter denen das gute Vernehmen und der Verkehr zwischen der beidseitigen Bevölkerung» leiden müssten, sollten in Zukunft verhindert werden. Georg Holzscheiter wurde freigelassen. Das preussische Militärkommando bestrafte die fehlbaren Soldaten und erklärte, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um weiteren Grenzübergriffen zu wehren.²⁶

Die offiziellen Stellen in der Schweiz hielten sich während der unruhigen Zeiten der 1848er Revolution bewusst zurück²⁷ und bemühten sich, «die strengste Neutralität einzuhalten», um die Integrität des jungen Bundesstaates gegen aussen zu wahren.

In ihrem Verwaltungsbericht für das Amtsjahr 1847/48 betonte die Schaffhauser Regierung, sie hätte, angesichts der «allbekannten Ereignisse», die Kantonspolizeidirektion angewiesen, «auf die Vorgänge in der deutschen Nachbarschaft von einiger politischer Bedeutsamkeit ein wachsames Auge zu haben».²⁸

23 Hoggenmüller 309, 313, 320. Nach der von Grossherzog Friedrich I. 1857 erlassenen Amnestie liess sich Weisshaar in der Schweiz nieder, vorerst in der Gemeinde Untereggen, Kanton St. Gallen, wo er das Bürgerrecht erwarb. Im Alter hielt er sich zeitweise in Zürich auf, wo sein ältester Sohn August (1837–1886) an der Steingasse das Café-Restaurant zum Freihof führte. Dort starb Joseph Weisshaar am 22. Mai 1870. Unterhalb des Gasthofes zum Engel in Lottstetten erinnert am Schmiedplatz eine Bronzetafel an den Freiheitskämpfer Joseph Weisshaar.

24 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll (RP) 11, 1015–1016 (11. März 1850). Mit dieser «Beherbergung eines politischen Flüchtlings» versties Hotelier Weber gegen die Verordnung des Kleinen Rates vom 17. September 1849, welche den deutschen Flüchtlingen «unbedingt und auf das Strengste» untersagte, sich im Kanton Schaffhausen aufzuhalten. Jeder Einwohner, der Flüchtlinge aufnahm, wurde mit einer Busse von 2 bis 20 Gulden (1850: 1 Gulden = Fr. 2.12) bestraft. Amtsblatt 1849, 311–312. Die Weber auferlegte Busse von 6 Gulden reduzierte die Regierung nach einem Rekurs auf 2 Gulden. Dieser Beschluss wurde mit dem Umstand begründet, «dass sich Rekurrent in sehr bedrängter ökonomischer Lage befinde». Dies ist ein zusätzlicher Beleg für die bekannte Tatsache, dass das erste Hotel über dem Rheinfall anfangs nicht rentierte: Robert Pfaff, Der Tourismus am Rheinfall im Wandel der Zeiten, Thayngen 1994, 38–43.

25 Missiven 1850, 339–341 (28. September 1850).

26 Verwaltungsbericht des Kleinen Rates 1850/51, 5.

27 Vollmer 62.

28 Verwaltungsbericht des Kleinen Rates 1847/48, 5.

Der Raufhandel im Durstgraben am 5. Dezember 1848

Am 5. Dezember 1848 erstattete der Durstgrabenwirt Alexander Moser (1792 bis 1863)²⁹ der Kantonspolizeidirektion in Schaffhausen die Anzeige, dass am heutigen Tag anlässlich eines Streites zwischen den Bewohnern im Durstgraben und württembergischen Soldaten sein Bruder Johannes Moser (1795–1866)³⁰ durch einen Säbelhieb über den Kopf arg verwundet worden sei, so dass «das Blut von allen Seiten herabgeronnen und er ins Haus habe geschafft werden müssen».³¹

Die Kantonspolizei ordnete am selben Tag eine Untersuchung des Falles am Tatort an und beauftragte Bezirksarzt Dr. med. Johann Heinrich Freuler-Ringk (1818–1885)³² und Dr. med. Bernhard Conrad Frey (1814–1900), Sanitätsrat,³³ ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des verwundeten Johannes Moser zu verfassen.

Die Ärzte erschienen nachmittags um 14.30 Uhr im Durstgraben und trafen Johannes Moser im Wohnzimmer in seinem Bett «bei voller Gesundheit». Ein eingehendes «Visum repertum»³⁴ (ein ärztlicher Untersuchungsbefund bei Verletzten oder Toten), von beiden Ärzten unterzeichnet und datiert vom 5. Dezember 1848, stellte fest: am Hinterkopf fand sich links «eine frische, klaffende Wunde mit scharfen Rändern, 3 1/4 [Zoll, 9 cm] lang». Die Wunde, die noch etwas blutete, war von den Angehörigen zur Stillung des Blutes mit Spinnweben belegt worden. Ferner stellten die Ärzte am linken Fussgelenk, «bedeutend angeschwollen und blauroth gefärbt», sowie am Schultergelenk Quetschungen fest.

Weil den Ärzten die Kopfverletzung «von einiger Wichtigkeit» zu sein schien, suchten sie den Verwundeten am gleichen Tag abends um 7 Uhr nochmals auf, diesmal begleitet von Polizeipräsident Stamm. Nach der Entfernung des Spinnwebes und der Blutgerinnsel zeigte sich die Knochendecke bis auf die weiche Hirnhaut gespalten, so dass man darunter «das blossgelegte Gehirn pulsieren» sah.

In ihrem Gutachten bemerkten die Ärzte, dass durch eine mögliche «Entzündung des Gehirns und seiner Häute», sowie durch die Erschütterung des Gehirns später «von der Verwundung direkt herrührende lebensgefährliche Zustände sich einstellen könnten». Sie ordneten deshalb die Kopfverletzung der Klasse «der bedingt tödtlichen» zu. Über die möglichen Folgen bemerkte das Gutachten: «Auch bei vollkommener Heilung genannter Wunde können noch Zustände zu-

29 Zivilstandsamt Neuhausen am Rheinfall, Familienregister 1, 49. Sterberegister 1863.

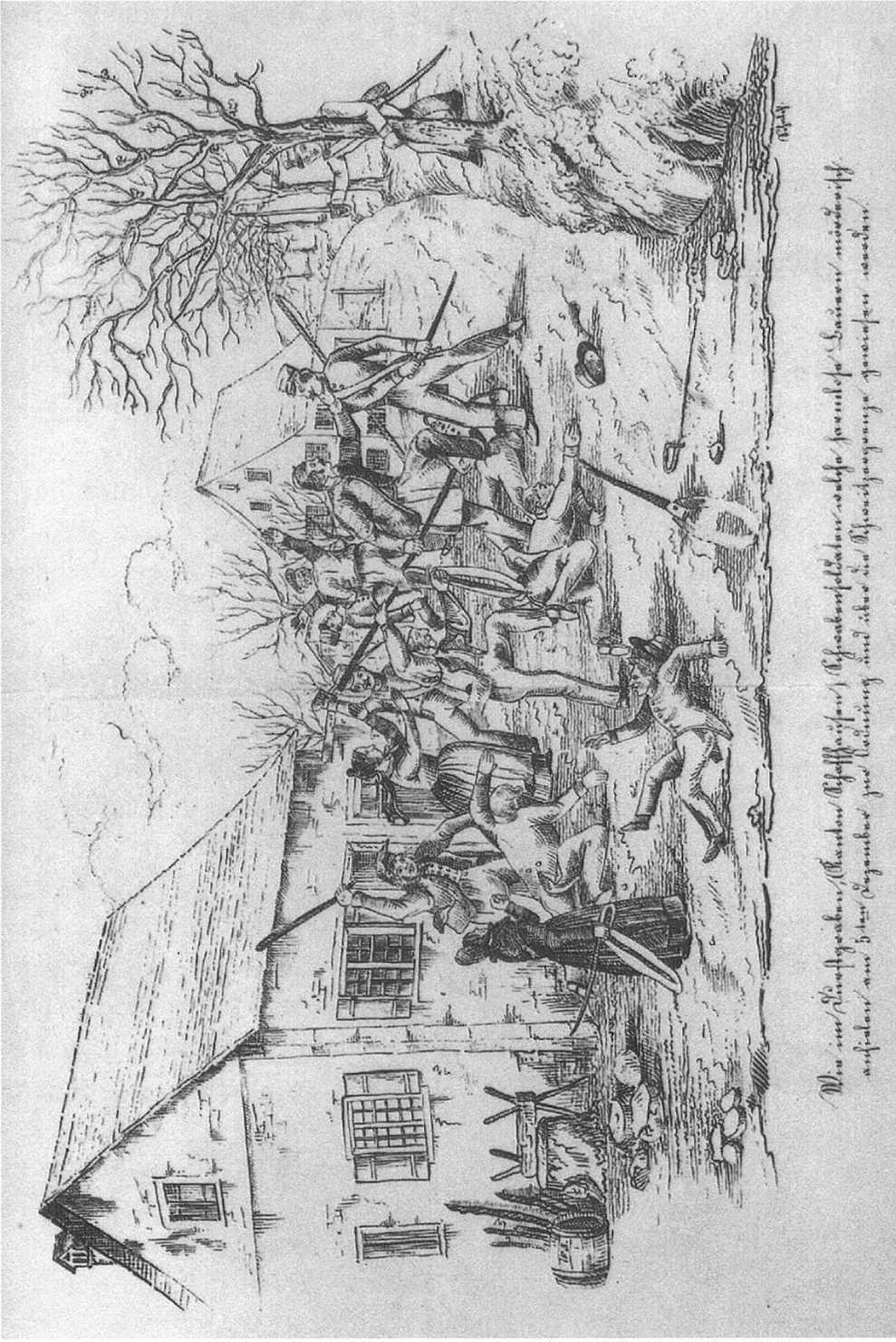
30 Zivilstandsamt Neuhausen am Rheinfall, Taufregister 1795, 43. Sterberegister 1866.

31 RRA 6. Dezember 1848.

32 Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, Freuler 22: 1844 verheiratet mit Adeline Jacobine Ringk (1821–1900).

33 Genealogisches Register, Frey 42: 1842 verheiratet mit Amalia Marianne Meyer (1822–1880).

34 RRA 5. Dezember 1848.



Wie im Durstgraben (Kanton Schaffhausen) Schwabensoldaten, welche harmlose Bauern mörderisch anfielen, am 5ten Dezember zur Ordnung und über die Schweizergrenze gewiesen werden.

Der Raufhandel im Durstgraben am 5. Dezember 1848. Lithographie von Johann Friedrich Schalch (geboren 1814, ausgewandert um 1850) mit der unsachlichen Bildunterschrift: «Wie im Durstgraben (Kanton Schaffhausen) Schwabensoldaten, welche harmlose Bauern mörderisch anfielen, am 5ten Dezember zur Ordnung und über die Schweizergrenze gewiesen werden.» Staatsarchiv Schaffhausen.

rückbleiben, die den Verwundeten ganz oder theilweise untauglich machen zu seiner Arbeit.»

Was war am 5. Dezember 1848 im Durstgraben vorgefallen? Zwölf Angehörige einer Kompanie des als Besatzung in Jestetten stationierten 6. württembergischen Infanterieregiments machten an diesem Tag einen Ausflug an den Rheinfall. Beteiligt an diesem anfangs feuchtfröhlichen Unternehmen waren die sieben Schützen Schwindrozheim, Pfänder, Kuhr, Bahnmüller, Köstler, Schopf, Weiss und die fünf Soldaten Schuler, Mauser, Rottler, Marquardt und Merz.³⁵

Vor ihrer Rückkehr besuchten sie das neu erstellte Hotel Weber, welches als erster Gasthof direkt über dem Rheinfall während der Sommersaison 1844 eröffnet worden war.³⁶ Nach Aussage von Hotelier Johann Jakob Weber (1798–1874) genehmigten die Soldaten in seinem Restaurant 10 Mass, also 15 Liter «besten Landwein». Beim Zechen sangen sie in angeheiterter Stimmung, und einer unter ihnen soll derart ungestüm mit seinem Faschinenmesser herumgefuchelt haben, dass es ihm seine Kameraden entwenden mussten.³⁷ In nicht mehr nüchternem Zustand traten sie den Rückweg nach Jestetten an.

Ausflüge württembergischer Soldaten aus dem Zollausschlussgebiet über die Grenze nach dem Kanton Schaffhausen waren im Revolutionsjahr 1848 offenbar nicht selten. Der Schaffhauser Rat wusste in seinem Schreiben vom 26. Februar 1849 von der «unwidersprechlichen Tatsache» zu berichten, dass im vergangenen Jahr Hunderte von württembergischen Soldaten mit ihren Seitenwaffen von Jestetten aus den Rheinfall oder die Stadt Schaffhausen besucht hätten. Viele der Soldaten hätten sich mit den Bauern im Durstgraben nicht nur freundlich unterhalten, sondern ihnen sogar beim Dreschen geholfen. Auch am 5. Dezember 1848 seien ihnen beim Betreten des Schweizer Gebietes mit ihren Seitengewehren «nicht die mindesten Schwierigkeiten in den Weg gelegt» worden.³⁸ Das Tragen des Säbels war nichts Aussergewöhnliches. Die Dienstvorschrift gebot den württembergischen Soldaten, auch ausserdienstlich im Ausgang das Seitengewehr zu tragen.³⁹

Nach dem Verlassen des Hotels Weber trat der Soldatentrupp die Heimkehr in getrennter Formation an. Vier gingen voraus; diese kamen unbehelligt wieder in Jestetten an. Die anderen marschierten auf der «Zürcherstrasse», an der Spitze des Zuges allein der Schütze Schwindrozheim; mit einigem Abstand folgte Schütze Pfänder. Schwindrozheim traf als erster im Durstgraben ein.

Im Hof, zwischen dem alten Landsitz zum Durstgraben (Zollstrasse 83)⁴⁰ und dem gegen Westen gelegenen, im Jahr 1831 neuerbauten grossen Bauerngehöft mit

35 RRA 29. März 1849.

36 Pfaff, *Tourismus* 38–43.

37 Steinegger (Anm. 2) 141.

38 Missiven 1849, 48–50 (26. Februar 1849). RRA 26. Februar 1849.

39 RRA 18. Februar 1849.

40 Pfaff (Anm. 1) 108–109.

Wohnhaus, Wirtschaft, Stall und Scheune (Zollstrasse 87)⁴¹ spaltete der 47jährige Bauer Jakob Moser (1801–1882)⁴² in einem Schopf Holz.

Nach den heute nicht mehr vorhandenen Verhörakten berichtete Jakob Moser, er hätte bei seiner Arbeit, mit dem Rücken zur Strasse gewandt, Schritte im Hof vernommen. Wie er sich umgekehrt hätte, wäre der Schütze Schwindrozheim «mit gezogenem Säbel» vor ihm gestanden.

Moser fuhr diesen unsanft an: «Du Hallunk, was willst Du mit mir, lass mich in Ruh, geh Deins Wegs und stecke Dein Säbelchen ein.» Jetzt entspann sich zwischen den beiden ein Streit. In seinem Soldatenstolz gekränkt, wollte Schwindrozheim dem Bauern einen Hieb versetzen. Jakob Moser parierte den Schlag mit seiner Axt, unterlief seinen Gegner und warf ihn zu Boden. Er nahm ihm sein Seitengewehr ab und versetzte ihm noch «etliche Streiche mit der flachen Klinge».⁴³ Diese Streiche waren nicht allzu gnädig ausgefallen, blieb der Schütze Schwindrozheim doch nachher einige Zeit benommen am Boden liegen.

Es folgte eine typisch verlaufende Eskalation der Auseinandersetzung. Die Frauen, in der nahen Waschküche beschäftigt, schrien um Hilfe. Aus dem Bauernhaus stürmten die Hausbewohner in den Hof, unter ihnen die beiden Brüder Jakobs, Wirt Alexander Moser und Johannes Moser. Zu ihnen stiess der Weggeldpächter Küng.

Schwindrozheim, immer noch im Hof liegend, forderte sein Seitengewehr mit den Worten zurück: «Vetterli, Vetterli, seid so gut und gebt mir meinen Säbel zurück.» Jakob Moser soll erwidert haben: «Sieh, Du Strölchli, Du hast mich mit Deinem Säbel fuchteln wollen, Du bist nicht wert, ihn weiter zu tragen.»⁴⁴ Schütze Pfänder, der jetzt ebenfalls am Tatort erschien, mobilisierte, als er Schwindrozheim daliegen sah, sofort die nachfolgenden Dienstkameraden. «Mit gezogenem Säbel» stürmten, nach Angaben der Bauern, alle in den Hof. «O, dass Gotterbarm, jetzt ist es gefehlt!» jammerte Jakob Moser.

Die Bewohner des Durstgrabens sahen sich in ihrer Sicherheit, die ihnen Haus und Hof gewährten, bedroht und schlossen sich zusammen, um der Gefahr zu wehren. Ohne Erfolg versuchte der aus dem Landhaus herbeigeeilte Nachbar Adam Moser zu schlichten und zu vermitteln. Die Bauern ergriffen, was ihnen in die Hände kam, Baumstützen und Besenstiele. Ungestüm forderten die Soldaten von den Durstgräblern das Seitengewehr ihres Kameraden zurück. Als dies verweigert wurde, schritten sie zur Gewalt. Eine viertelstündige, auf beiden Seiten ausser Kontrolle geratene Schlägerei brach aus. Jede Partei wollte als Sieger daraus hervorgehen. Auch die Frauen mischten sich ins Kampfgeschehen ein. Ein Soldat

41 Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster H 42 Nr. 127. Das Haus zum Durstgraben (Zollstrasse 87), «ein neues Haus», wurde im Jahr 1831 von Adam Moser erbaut. Seit 1833 wird Alexander Moser als Besitzer aufgeführt, ebenso in den Jahren 1854 und 1860. Kataster H 124 Nr. 127.

42 Zivilstandsamt Neuhausen am Rheinfluss, Taufregister 1801, 51. Totenregister 1882. Jakob Moser war ein Bruder des Alexander und des Johannes Moser.

43 Steinegger 141.

44 Steinegger 142.

stellte fest: «Es sind auch noch ein par Mädlen und eine Frau im Hof gewesen, die auch geschlagen haben.»⁴⁵

Im allgemeinen Lärm und Tumult sank Johannes Moser, von einem Säbelhieb am Hinterkopf getroffen und verwundet, «betäubt» zu Boden und musste von den Frauen ins Haus getragen und gepflegt werden. Am Schluss des groben Raufhandels lagen vier Soldaten, spitalreif geschlagen, am Boden. Sie wurden nach ihrer Rückkehr im Spital von Waldshut hospitalisiert.⁴⁶

Die üble Zurichtung der württembergischen Soldaten wird auch von Schweizer Seite bestätigt. Weggeldpächter Küng gab zu Protokoll: «Einige Württemberger lagen aber kampfunfähig am Boden, und wir glaubten wirklich, dass sie sich nicht wieder erheben würden.» Schuhmacher Stoll aus Rheinau, der zufällig Zeuge des Kampfes wurde und ebenfalls vermitteln wollte, erzählte dem Hotelier Johann Jakob Weber, es wäre doch zu arg, wie die Durstgräbler die Soldaten «durchgehauen» hätten.⁴⁷

Die Bauern entwaffneten die niedergeschlagenen Soldaten und nahmen ihnen ab: «3 Säbel mit Kuppeln, 1 Säbel ohne Scheide und Kuppel, 1 Sappeur Beil mit Kuppel.»⁴⁸ Diese Waffen lieferte Alexander Moser am selben Tag in Schaffhausen der Kantonalen Polizeidirektion ab.

Zu diesem nicht gerade ruhmvollen Ausgang für die Soldaten meinte Schütze Pfänder im Verhör, die Bauern hätten sie nicht überwältigen können, wenn sie, die Soldaten, «beisammen und nicht betrunken gewesen wären».

Nach geschlagenem Kampf trafen als letzte die beiden Nachzügler Merz und Marquardt im Durstgraben ein, Soldat Merz entdeckte als einzige Relikte der Auseinandersetzung zwei Soldatenmäntel und eine Soldatenmütze im Hof liegen. Sein Kamerad Marquardt stellte beim Vorbeigehen fest, wie noch einige Bauern mit Stecken herumstanden, ohne dass sie ihm aber besondere Aufmerksamkeit geschenkt hätten.⁴⁹

Dem Raufhandel im Durstgraben folgte bis Mitte Februar 1850 ein längeres Nachspiel zwischen deutschen und schweizerischen Amtsstellen.

45 Steinegger 143.

46 RRA 29. März 1849.

47 Steinegger 142–143.

48 RRA 26. Februar 1849. Mit der mundartlichen Bezeichnung «Kuppel» ist das Koppel gemeint, ein lederner Leibriemen, an welchem das Seitengewehr und die Patronentaschen getragen wurden.

49 Steinegger 143.

Die Verhandlungen zwischen deutschen und schweizerischen Amtsstellen

Nicht nur die Kantonsregierung, sondern auch der Bundesrat musste sich mit der Affäre im Durstgraben befassen. Artikel 10 der Bundesverfassung von 1848 bestimmte, dass der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen durch Vermittlung des Bundesrates stattfindet. Artikel 10 und 9 behielten den Kantonen aber das Recht vor, über Gegenstände, welche die Staatswirtschaft, den nachbarlichen Verkehr und die Polizei betrafen, mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates direkt zu verhandeln.⁵⁰

Am 11. Dezember 1848 orientierte die Schaffhauser Regierung den Bundesrat, der sich eben erst zwei Wochen vorher im Erlacherhof zu Bern konstituiert hatte, über den Vorfall im Durstgraben. Schaffhausen bat die Bundesbehörde, das Geeignete zu verfügen und dahin zu wirken, dass «wegen dieser Verletzung der öffentlichen Sicherheit volle Genugthuung geleistet und dem genannten, schwer verwundeten hiesigen Kantonsbürger die gebührende Entschädigung zu Theil werde».⁵¹

Dem Schreiben beigelegt wurden drei wichtige Aktenstücke: das Untersuchungsprotokoll der Kantonspolizeidirektion, der Untersuchungsbericht der beiden Ärzte und ein Schreiben der zuständigen Militärbehörde. Das Kommando des 6. württembergischen Infanterieregimentes in Waldshut bedauerte den Vorfall und versprach «volle Genugthuung».

Im Namen des Bundesrates setzte sich dessen Vizepräsident und Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, der Waadtländer Anwalt Henri Druet (1799 bis 1855),⁵² schon am 14. Dezember 1848 mit der Angelegenheit auseinander. Trotz der positiv gehaltenen Zuschrift des württembergischen Kommandos empfahl der Bundesrat der Schaffhauser Regierung, beim Regimentskommando die «Extradition», die Auslieferung, «des oder der fehlbaren Exzedenten» (Übeltäter) zu verlangen.

Das Auslieferungsbegehren sei rechtlich abgesichert, einerseits durch den bestehenden Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend, und andererseits durch den Rechtsgrundsatz des «forum delicti commissi» (Gerichtsstand am Ort des Vergehens). Wenn dem Auslieferungsbegehren, «wider Erwarten», nicht entsprochen werden sollte, müsste Schaffhausen dies dem Bundesrat umgehend mitteilen, damit weitere Massnahmen getroffen werden könnten.⁵³

Während der unruhigen Revolutionsjahre 1848/49 sahen sich der junge Bundesstaat und seine Behörden herausgefordert, sowohl den Nachbarstaaten als auch

50 Schweizerisches Bundesblatt 1, 1848/49, 5.

51 Missiven 1848, 324–325 (11. Dezember 1848). RRA 11. Dezember 1848.

52 Altermatt (Anm. 4) 115–120.

53 RRA 14. Dezember 1848.

den Kantonsregierungen gegenüber ihre Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen. Entschlossenes Handeln und Auftreten kennzeichnen die erste Phase der Verhandlungen.

Schon am 16. Dezember 1848 verlangte Schaffhausen von der badischen Regierung des Oberrhein-Kreises in Freiburg und vom württembergischen Militärkommando in Waldshut unter Mitteilung sämtlicher Untersuchungsakten die Arretierung und Auslieferung des Täters an die Kantonspolizeidirektion. Der Schaffhauser Rat begründete seine Forderung wie folgt: das auf Schaffhauser Kantonsgebiet begangene Verbrechen zähle zur «Kategorie des Todschlages». Der Delinquent sei nach verübter Straftat nicht in sein Heimatland, sondern in einen Drittstaat, das Grossherzogtum Baden, zurückgekehrt. Paragraph 1 des geltenden Staatsvertrages aus dem Jahr 1808 betreffend Auslieferung der Verbrecher sei deshalb in vorliegendem Fall «vollkommen anwendbar».⁵⁴

Am 28. Dezember hatte der Bundesrat beim Reichsministerium für auswärtige Angelegenheiten in Frankfurt das Ansuchen gestellt, «die Auslieferung desjenigen Soldaten veranlassen zu wollen», der auf Schweizer Boden Johannes Moser verwundet hätte. Das Aussenministerium ordnete eine nähere Untersuchung des Tatbestandes an. In einem ausführlichen Antwortschreiben an den Bundesrat vom 18. Februar 1849 nahm das Reichsministerium Stellung zum «angeblichen Exzess von Reichstruppen» und teilte das Untersuchungsergebnis der deutschen Gerichtsbehörden mit.⁵⁵

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die beiderseitigen Erhebungen bei der Widergabe des Sachverhaltes «in mehreren wesentlichen Punkten» voneinander abwichen. Keinerlei Umstände wiesen darauf hin, dass die württembergischen Soldaten in sträflicher Absicht die Landesgrenze überschritten hätten. Das Tragen der Seitenwaffen begründe «an und für sich keine Territorialverletzung», weil das württembergische Militär nach Vorschrift verpflichtet sei, auch im Ausgang das Seitengewehr zu tragen.

Nach Angabe der Soldaten wären dieselben von den Bewohnern des Durstgrabens «ohne weitere Veranlassung» überfallen worden mit der Begründung, dass sie nicht berechtigt wären, auf Schweizer Gebiet Waffen zu tragen. Als sich die Soldaten geweigert hätten, ihre Seitengewehre auszuliefern, wären einige von ihnen mit Baumstützen niedergeschlagen worden. Vier von ihnen hätten nach ihrer Rückkehr «bedeutender Wunden wegen» bekanntlich in das Spital eingeliefert werden müssen.

Der jetzige Stand der Untersuchung erlaube noch kein Urteil, welcher der beiden an den Ausschreitungen beteiligten Parteien eine strafrechtliche Schuld angelastet werden könne. Zwecks weiterer Strafuntersuchung sollten dem Regimentskommando die den Soldaten weggenommenen «kriegsärarischen Seitengewehre» zurückgeschickt werden. Das Reichsministerium betonte sein Interesse und die Wich-

54 Missiven 1848, 335–337 (16. Dezember 1848). RRA 16. Dezember 1848.

55 RRA 18. und 23. Februar 1849.

tigkeit, gemeinsam mit den schweizerischen Behörden die Ruhe und Ordnung in den Grenzgebieten zu sichern.

Die Militärbehörde in Waldshut unterstrich ihrerseits das Bemühen, die Streitsache in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Sie verlangte von der Schaffhauser Regierung, möglichst schnell ergänzende Fakten zur Ermittlung des Täters und genaue Angaben über den momentanen Gesundheitszustand des Verwundeten zu übermitteln.⁵⁶

Der Schaffhauser Rat war nach wie vor fest davon überzeugt, dass seine Abklärung des Falles «in vollem Masse» rechtfertigen würde, entweder den Schuldigen auszuliefern oder dem Verwundeten eine angemessene Entschädigung auszusahlen. Neu und zusätzlich setzte sich der Rat dafür ein, dass die diesseitigen Untersuchungskosten württembergischen Bestimmungen gemäss voll und ganz durch die Regimentskasse zu vergüten seien.⁵⁷

Das Regimentskommando, nunmehr in Konstanz stationiert, hatte inzwischen die Strafuntersuchung gegen die an der Schlägerei im Durstgraben beteiligten Soldaten eingestellt, weil die bisherigen Erhebungen auf beiden Seite den eigentlichen Täter nicht hatten ermitteln können.

Das Kommando verurteilte den Schützen Friedrich Schwindrozheim aus Wangen im Oberamt Cannstatt bei Stuttgart, der ganz zu Beginn der Auseinandersetzungen in den Schlagabtausch mit dem Holz spaltenden Bauern Jakob Moser verwickelt gewesen war, «wegen Missbrauchs der Waffe [...] und wegen verbotswidrigen Beschreitens des Schweizer Gebiets» zu 16 Tagen Arrest. Bei diesem Urteil wirkten sich seine Betrunktheit und «die erlittene schwere Misshandlung» strafmildernd aus. Die Ermittlungen gegen die anderen elf Soldaten wurden unklaren und nicht feststellbaren Schuld nachweises wegen «bis auf nähere Anzeigen» sistiert. Da auch diese Soldaten verbotswidrig Schweizer Territorium betreten hatten, erhielten sie fünf Tage Arrest «zweiten Grades».

Mit der gleichen Begründung des nicht feststellbaren Schuld nachweises lehnte das Regimentskommando die Bezahlung eines Schadenersatzes für den verwundeten Johannes Moser ab. Hingegen erklärte sich das Kommando bereit, zur Begleichung der Untersuchungskosten die Hälfte des Gesamtbetrages von 6 Gulden 50 Kreuzern durch die Regimentskasse zu übernehmen. Mit dieser Lösung war auch das Kriegsministerium in Frankfurt einverstanden. Die beschlossene Reduktion auf die Hälfte des geforderten Betrages sei gerechtfertigt durch die hohen Ausgaben der Regimentskasse für den Spitalaufenthalt der verwundeten Soldaten. Die Bewohner des Durstgrabens hätten die Notwehr «unter allen Umständen bedeutend überschritten» und die Soldaten «auf nicht zu rechtfertigende Weise misshandelt».⁵⁸

56 RRA 6. und 12. Februar 1849.

57 Missiven 1849, 46–47 (26. Februar 1849). RRA 26. Februar 1849.

58 RRA 19. März 1849.

Der Schaffhauser Kleine Rat verfocht vehement den Standpunkt, die Untersuchungen des Verhörortes bewiesen eindeutig, dass die württembergischen Soldaten den ersten Angriff im Hofraum des Durstgrabens «mit bewaffneter Hand» ausgelöst und dadurch die Notwehr der Bewohner «unvermeidlich provoziert» hätten. Beim folgenden Handgemenge wäre der «Grad der Notwehr» dann ausser Kontrolle geraten.

Die Regierung beharrte auf ihrer Entschädigungsforderung für den Verwundeten, deren genauen Betrag sie sich bis zur endgültigen Abklärung vorbehielt. Um den eigentlichen Täter zu überführen, empfahl der Schaffhauser Rat dem Regimentskommando, allen beteiligten Soldaten eine solidarische Haftung anzudrohen.⁵⁹

Erneut setzte die Schaffhauser Regierung die Bundesbehörden in Kenntnis über den Stand der Verhandlungen und erlaubte sich in gewundenen Worten, in dieser Angelegenheit «Eure weitere gefällige Einwirkung in Anspruch zu nehmen».⁶⁰

Jetzt verhärteten sich die Standpunkte beider Parteien zusehends. Nach Auffassung des Regimentskommandos stand Aussage gegen Aussage. Schaffhausens wiederholt geäußerte Annahme, die Aussagen der Bewohner des Durstgrabens bewiesen eindeutig die Schuld der Soldaten, stünden in Widerspruch zu den eigenen Erhebungen. Die Bauern wären als gegenseitig Verwandte alle «verdächtige Zeugen», deren Aussagen nicht mehr Glauben verdienten als jene der Soldaten.⁶¹

Die Verhandlungen waren in eine Sackgasse geraten. Schaffhausen setzte sich weiterhin für eine Entschädigungszahlung an Johann Moser ein; Württemberg lehnte eine Vergütung durch die Staatskasse ebenso kategorisch ab. Die Streitfrage einer Entschädigung sei vielmehr eine von den beiden direkt beteiligten Parteien auszuhandelnde Privatsache.⁶²

Am 14. Juni 1849 richtete sich die Regierung in Schaffhausen mit der dringenden Bitte an den Bundesrat, sie in ihrem Anliegen «unmittelbar» bei den deutschen Behörden zu unterstützen. Beigelegt war diesem Schreiben «die artikulierte mässig berechnete Entschädigungsansprache des Johannes Moser».⁶³ Die detaillierte Rechnung lautete:

«1. 84 Tage mit grossen Schmerzen das Bett beinahe nie verlassen können	
2. Noch 42 Tage arbeitsunfähig, im ganzen 126 Tage à 1 Gulden	126 Gulden
Für einen Abwart 84 Tage à 20 Kreuzer	28 Gulden
Total	154 Gulden

Schmerzensgeld inbegriffen.»

Johannes Moser fügte dieser Rechnung als persönliche Bemerkung hinzu: «Glaube diesen Conto nicht überspannt zu haben, indem ich noch immerhin Schmerzen

59 Missiven 1849, 82–84 (2. April 1849). RRA 2. April 1849.

60 Missiven 1849, 91–93 (7. April 1849). RRA 7. April 1849.

61 RRA 9. April 1849.

62 RP 11, 9–10 (7. Juni 1849).

63 Missiven 1849, 166–168 (14. Juni 1849). RRA 14. Juni 1849.

verspüre und zur Arbeit nicht mehr so fähig bin wie vor dem Vorfall und zudem mir Herr Docktor anrath, diesen Sommer ein Bad zu besuchen.»⁶⁴

Der Bundesrat, der bisher immer speditiv auf die Vorstösse des Schaffhauser Rates reagiert hatte, liess sich während der Schlussphase der Verhandlungen nicht mehr drängen. Nach fünf Monaten Wartezeit sah sich Schaffhausen gezwungen, dem Bundesrat in zurückhaltender Formulierung den «bekannten Vorfall im Durstgraben [...] in gefällige Erinnerung zu bringen». Eine Erledigung der Angelegenheit eile; Johannes Moser, «ein sehr bedürftiger Mann», werde wegen nicht bezahlter Arzt- und Arzneikosten in der Höhe von 151 Gulden 24 Kreuzern betrieben.⁶⁵

Ein erneutes Drängen der Schaffhauser Regierung beantwortete der Bundesrat schliesslich am 11. Januar 1850 mit einer abschliessenden, grundsätzlichen Stellungnahme. Die Bundesbehörden erklärten sich in ihrem von Vizepräsident Josef Munzinger (1791–1855)⁶⁶ unterzeichneten Schreiben bereit, beim württembergischen Ministerium Schaffhausens Forderung nach einer Begleichung der gesamten Untersuchungskosten, weil rechtlich begründet, zu unterstützen. Der Bundesrat gab aber gleichzeitig zu bedenken, dass die Differenz zur Hälfte der Gesamtsumme, zu deren Bezahlung sich das Militärkommando bereit erklärt hatte, lediglich 38 Gulden 25 Kreuzer betrage. Eine Entschädigungsforderung für den verwundeten Johannes Moser beurteilte der Bundesrat hingegen als «durchaus unbegründet». Eine solche könnte vom Staat Württemberg nur bei einer Gebietsverletzung reklamiert werden. Um eine Gebietsverletzung handle es sich aber nur, wenn entweder bewaffnete Truppen unter militärischer Führung die Landesgrenze überschreiten oder Beamte eines Nachbarstaates sich auf Schweizer Territorium Amtshandlungen anmassen würden.

Die dem Johannes Moser zugefügte «Körperverletzung» qualifiziere sich deshalb als ein Privatvergehen. Moser müsste also Entschädigungsforderungen auf dem Zivilweg bei den württembergischen Behörden richterlich geltend machen. Dies wäre aber wenig ratsam, weil die betreffenden Soldaten nach dem Bericht des Militärkommandos alle gar kein Vermögen besitzen.⁶⁷

Die langwierigen Verhandlungen der Behörden verliefen weitgehend ergebnislos. Sie fanden ihr Ende am 14. Februar 1850 mit dem Beschluss des Kleinen Rates, dem verwundeten Johannes Moser, «der Dürftigkeit des Petenten» wegen, durch die Staatskasse eine Unterstützung von 50 Gulden auszuzahlen.⁶⁸

Wie unsere Darstellung zeigt, handelt es sich bei der Affäre im Durstgraben nicht um einen eigentlichen «Überfall» württembergischer Soldaten. In den Akten fin-

64 Das Original ist nicht mehr vorhanden. Steinegger 144. Johannes Moser starb 71jährig am 12. August 1866.

65 Missiven 1849, 397–398 (12. November 1849). RRA 12. November 1849.

66 Altermatt 121–126. Bundesrat Josef Munzinger verstarb 1855 im Amt.

67 RRA 11. Januar 1850.

68 RP 11, 817 (17. Januar 1850). RRA 18. Januar 1850. RP 11, 948 (14. Februar 1850).

den wir den nicht exakt treffenden Ausdruck «Überfall» nirgends. Verwendet werden die folgenden Bezeichnungen: «Affäre», «Exzess», «Handgemenge», «Rauferei», «Raufhandel», «Schlägerei» und «Schlaghändel». Dem Vorgang im Durstgraben entspricht – auch in seiner heutigen Bedeutung – am besten der Begriff «Raufhandel».⁶⁹

Dass der Vorfall am 5. Dezember 1848 im Durstgraben auch versöhnlich und ohne nachträglich mühsame Verhandlungen hätte ausgehen können, beweist der am selben Ort und unter ähnlichen Umständen 14 Monate später ausgetragene «Raufhandel» vom 11. Februar 1850. An diesem Tag lieferten sich Bewohner des Durstgrabens, preussische Soldaten der Besatzungstruppen und Einwohner von Jestetten im Durstgraben einen zweiten Raufhandel. Anlass dazu gab «die Nachfrage nach einer liederlichen Dirne – Schwabenmarie benannt». Diese Auseinandersetzung führte zu keinen weiteren Komplikationen und Verhandlungen: «Die beiderseitigen Thätlichkeiten» endeten «in einer gegenseitigen Versöhnung».⁷⁰

Am 5. Dezember 1848 hingegen hatten menschliche Unbesonnenheit und Leidenschaft – wie so oft – zu Ausschreitungen mit Folgen geführt, welche die zuständigen Instanzen unverhältnismässig beanspruchten, ohne dass deren Bemühungen entsprechend positive Resultate gezeitigt hätten.

Robert Pfaff
Büchelerstrasse 11, CH-8212 Neuhausen am Rheinflall

69 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Zürich 1989, 401–402. Als Raufhandel definiert wird die «tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen, [...] wobei die Beteiligung aktiv sein muss».

70 RP 11, 1005 (7. März 1850). Staatsarchiv Schaffhausen, Copierbuch 1850, 152 (7. März 1850).